

**78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1979 10 02

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1979, mit dem die Richterdienstgesetz-  
Novelle 1971 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Richterdienstgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 283, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 312/1976, wird wie folgt geändert:

Art. II erhält folgende Fassung:

„(1) Die im § 26 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorgesehene vierjährige Rechtspraxis wird für die Zeit vom 1. Dezember 1979 bis einschließlich 31. Dezember 1980 auf drei Jahre und sechs Monate herabgesetzt.

(2) Auf Richter, die gemäß Abs. 1 mit einer kürzeren als vierjährigen Rechtspraxis ernannt

werden, sind die Bestimmungen des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 66 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III Z. 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie in die Gehaltsstufe 2 frühestens in dem Zeitpunkt vorrücken können, in dem sie eine vom Vorrückungstichtag errechnete Gesamtdienstzeit von sechs Jahren aufweisen.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1979 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

**Erläuterungen**

Im Hinblick auf die angespannte Personallage auf dem richterlichen Sektor wegen des steigenden Geschäftsanfalles und der äußerst ungünstigen Altersschichtung der Richter wurde die durch Art. II Abs. 1 der Richterdienstgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 283, angeordnete Herabsetzung der Rechtspraxis auf drei Jahre durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 312, für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 1979 für jene Personen verlängert, die bis einschließlich 30. Juni 1976 zu Richteramtswärtern ernannt wurden.

Inzwischen konnten die richterlichen Personalstände wohl weiterhin aufgefüllt werden, jedoch insbesondere im Sprengel des Oberlandesgerichtes

Wien nicht in jenem Maße, daß ohne eine weitere Übergangsregelung das Auslangen gefunden werden könnte. Ein besonderes Problem stellen hierbei weibliche Richter dar, die infolge Mutterschaft ausfallen und wegen der Unversetzbarkeit des Richters nicht ohne weiteres ersetzt werden können. Es ist daher im Interesse der Rechtspflege notwendig, eine Übergangsregelung zu schaffen, wonach bis zum Ende des Jahres 1980 die Rechtspraxis auf drei Jahre und sechs Monate herabgesetzt wird.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes tritt kein wesentlicher finanzieller Mehraufwand für den Bund ein.